



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Mai 2007

Nummer 12

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	7. 11. 2006	Fünfte Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	182
2022	30. 5. 2007	Berichtigung der Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 27. März 2007 (GV. NRW. S. 147)	190
221	5. 5. 2007	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW)	183
222	26. 3. 2007	Gleichlautende Stiftungsordnungen für das Erzbistum Köln – StiftO EBK vom 26. Juli 2006, für das Erzbistum Paderborn (StiftO PB) vom 31. Mai 2006, für das Bistum Aachen (StiftO AC) vom 12. Juli 2006, für das Bistum Essen vom 7. Juni 2006, für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster – StiftO vom 9. Juni 2006	183
223	27. 4. 2007	Verordnung über die Qualitätsanalyse an Schulen in Nordrhein-Westfalen (Qualitätsanalyse-Verordnung – QA-VO)	185
631	27. 4. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie	190
41	21. 4. 2007	Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Börse Düsseldorf (Wahlverordnung – WahlVO)	187
7123	17. 4. 2007	Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste; Bekanntmachung des Ministerpräsidenten	189

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen.

2022

Fünfte Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 7. November 2006

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 7. November 2006 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 26. November 1985 (GV. NRW. 1986 S. 15), zuletzt geändert durch die Vierte Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 15. November 2005 (GV. NRW. 2006 S. 3), wird wie folgt geändert:

I.

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Abschnitte XII „Versorgungsrücklage“ und XIII „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ werden Abschnitte XIII und XIV.
 - b) Der neue Abschnitt XII erhält die Überschrift „Familienkasse“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Rechtlich unselbständige Einrichtungen der Versorgungskasse (Sonderkassen) sind die Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (ZKW), die Beihilfekasse und die Familienkasse.“
 - b) In Absatz 5 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
„Ihre Kassenvermögen werden als nicht rechtsfähige Sondervermögen jeweils getrennt verwaltet. Die ZKW hat eine eigene Satzung.“
 - c) Absatz 6 wird gestrichen.
 - d) Absatz 7 wird Absatz 6.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Auf Antrag der Mitglieder übernimmt die Versorgungskasse die Berechnung und Zahlbarmachung der Beihilfen ihrer Mitglieder sowie Aufgaben nach § 72 EStG (Kindergeld).“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Angaben „im Sinne von § 72 EStG“ gestrichen.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Versorgungskasse verwaltet auf Antrag ihrer Mitglieder die Versorgungsrücklage.“
4. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - a) „Die Mitgliedschaft kann sich auf einzelne Einrichtungen oder die Verwaltung der Versorgungsrücklage beschränken.“
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
5. § 5 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„die Haushaltspläne, die Jahresrechnungen (Entlastung des Leiters der Versorgungs-, Beihilfe- und Familienkasse)“.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Satzung und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“
7. § 16 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Vorschriften über die Beihilfe- und Familienkasse bleiben unberührt.“
8. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Ruhrstand“ ersetzt durch das Wort „Ruhestand“.

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

9. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird Absatz 4.

b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

10. Nach § 44 wird folgender Abschnitt XII eingefügt:

„Abschnitt XII Familienkasse

§ 45

Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft
in der Familienkasse

- (1) ¹Die Versorgungskasse nimmt nach § 1 Abs. 2 der Landesfamilienkassenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 2004 Aufgaben nach § 72 des Einkommensteuergesetzes als Familienkasse wahr. ²Die Familienkasse führt die Aufgaben für das einzelne Mitglied (§ 3) durch, sobald es diese auf die Kasse übertragen hat. ³Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Vereinbarung zwischen der übertragenden Familienkasse und der Versorgungskasse. ⁴Die Versorgungskasse tritt in die Rechtsstellung der übertragenden Familienkasse ein.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Familienkasse die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 46

Verwaltungskosten der Familienkasse

¹Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Versorgungskasse Verwaltungskostenbeiträge von den Mitgliedern. ²Die Festsetzung ihrer Höhe bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.“

11. Die bisherigen Abschnitte XII und XIII werden Abschnitte XIII und XIV.
12. Die bisherigen §§ 45 bis 52 werden §§ 47 bis 54.
13. Der neue § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Versorgungskasse kann als Treuhänderin die vom Mitglied gebildete Versorgungsrücklage in einem thesaurierenden Sondervermögen nach dem Investmentgesetz verwalten.“
 - b) Absatz 2 entfällt.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
„(2) Das Mitglied kann seine Fondsanteile unter Wahrung einer Frist von 2 Monaten zum 1. Juli eines jeden Jahres schriftlich von der Versorgungskasse zurückfordern.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 entfällt.
14. Der neue § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zur Verwaltung der Versorgungsrücklage kann unter Wahrung einer Frist von 2 Monaten zum 1. Juli eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.“

II.

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Münster, den 7. November 2006

Westfälisch-Lippische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Aloys S t e p p u h n

Vorsitzender des Verwaltungsrates

221

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über die zentrale Vergabe von Studienplätzen
in Nordrhein-Westfalen
(Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW)**

Vom 5. Mai 2007

Aufgrund von § 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 238), geändert durch Artikel 80 des Vierten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), und §§ 10 und 11 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NRW. S. 204), zuletzt geändert durch Artikel 76 des Dritten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird verordnet:

Artikel 1

Änderungen der Vergabeverordnung

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 2. Mai 2006 (GV. NRW. S. 166), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. 2007 S. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie gilt für die Vergabeverfahren bis zum Sommersemester 2009.“
2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„Studiengänge (ohne Lehrämter) an den Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (zu § 24):
– Lebensmittelchemie
– Rechtswissenschaft“.
 - b) Nummer 4 wird gestrichen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 2007

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

222

**Gleichlautende Stiftungsordnungen
für das Erzbistum Köln – StiftO EBK
vom 26. Juli 2006,
für das Erzbistum Paderborn (StiftO PB)
vom 31. Mai 2006,
für das Bistum Aachen (StiftO AC)
vom 12. Juli 2006,
für das Bistum Essen
vom 7. Juni 2006,
für den nordrhein-westfälischen Teil
des Bistums Münster – StiftO
vom 9. Juni 2006
Vom 26. März 2007**

Präambel

I.

Das novellierte Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – StiftG NRW – ist zum 26. Februar 2005 in Kraft getreten.

Der römisch-katholischen Kirche kommt gemäß dem ihr in Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 3 WRV zugesprochenen Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten die Befugnis zu, die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen zu führen und die hierzu erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. § 14 Abs. 5 StiftG NRW bestimmt deshalb, dass kirchliche Stiftungen der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterliegen und die Bestimmungen des 3. Abschnitts des StiftG NRW auf sie keine Anwendung finden; den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortung zu treffen; die hierzu erlassenen Bestimmungen werden anschließend im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

II.

Für die katholischen Stiftungen im nordrhein-westfälischen Anteil der Erzdiözese Köln, im nordrhein-westfälischen Anteil der Erzdiözese Paderborn, in der Diözese Aachen, im Bistum Essen und im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster wird hiermit die folgende Stiftungsordnung erlassen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Stiftungsordnung gilt für die kirchlichen Stiftungen im Sinne des § 13 Abs. 1 StiftG NRW, die ihren Sitz im nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Köln, im nordrhein-westfälischen Anteil der Erzdiözese Paderborn, in der Diözese Aachen, im Bistum Essen und im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster haben (katholische Stiftungen).

§ 2

**Kirchliche Behörde und
kirchliche Aufsichtsbehörde**

Kirchliche Behörde im Sinne des StiftG NRW und kirchliche Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Stiftungsordnung ist das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat.

2. Abschnitt

Verwaltung der Stiftung

§ 3

Grundsätze der Verwaltung

(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die nachhaltige und dauerhafte Verwirklichung des Stiftungszwecks erfordert.

(2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, oder der Stifterwille auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regelungen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, sind zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.

(4) Das Stiftungsvermögen ist vom sonstigen Vermögen getrennt zu halten.

§ 4

Satzungsänderungen, Zusammenschluss, Selbstauflösung

(1) Soweit nicht in der Stiftungssatzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane eine Änderung der Satzung beschließen.

(2) Soweit nicht in der Stiftungssatzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane auch eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Der Stifter ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören.

(3) Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 5

Rechenschaftslegung und Abschlussprüfung

(1) Die Stiftung ist zur Führung von Büchern verpflichtet. Sofern weitergehende gesetzliche oder satzungsgemäße Bestimmungen nichts anderes bestimmen, hat sie mindestens eine Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung) und einen Tätigkeitsbericht aufzustellen. Bei der Rechenschaftslegung (Rechnungslegung und Tätigkeitsbericht) sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

(2) Die Stiftung hat die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Abschlussprüfer (vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) prüfen zu lassen. Stiftungen mit geringem Umfang des Stiftungsvermögens oder der Stiftungserträge bzw. Stiftungsaufwendungen können mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von der Prüfung durch einen Abschlussprüfer absehen.

(3) Der Bericht des Abschlussprüfers sowie der Tätigkeitsbericht sind der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen. Sofern eine Prüfung unter Anwendung des Abs. 2 Satz 2 nicht vorgenommen wurde, sind in der in Satz 1 vorgesehenen Frist die Jahresrechnung oder der Jahresabschluss einzureichen.

(4) Wird die Jahresrechnung oder der Jahresabschluss durch einen der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abschlussprüfer geprüft und der Prüfungsbericht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorgelegt, bedarf es keiner nochmaligen Prüfung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

3. Abschnitt Stiftungsaufsicht

§ 6

Aufsicht über die Stiftungen

(1) Als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde übt das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat die Aufsicht über die katholischen Stiftungen aus. Sie wacht darüber, dass sie ihrem Zweck gemäß unter Beachtung von Recht und Gesetz verwaltet werden, den katholischen Stiftungen die

ihnen zustehenden Vermögen zufließen und die Stiftungsvermögen erhalten und ihre Erträge den Aufgaben gemäß verwendet werden.

(2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der katholischen Stiftungen unterrichten und Berichte anfordern. Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten.

§ 7

Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde neben den in § 4 genannten Beschlüssen:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
- b) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen;
- c) Übertragung, Übernahme oder Schließung von Anstalten oder Einrichtungen;
- d) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen;
- e) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.

§ 8

Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

(1) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen, die mit geltendem Recht nicht in Einklang stehen, beanstanden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Sie sind auf Verlangen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist aufzuheben.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme oder wird ein gebotener Beschluss nicht gefasst, kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt oder der Beschluss gefasst wird.

(3) Kommt die Stiftung einem Verlangen nach Abs. 1 oder einer Anordnung nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 9

Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde dieses Mitglied abberufen und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle anordnen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist einer nach Abs. 1 getroffenen Anordnung nicht nach, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde an Stelle der Stiftung das Mitglied abberufen und statt seiner eine andere Person berufen.

(3) Reichen die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nach §§ 5, 6 Abs. 2, 7, 8 und 9 Abs. 1 und 2 nicht aus, um eine rechtmäßige Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde die Durchführung

der Beschlüsse und Anordnungen einem Sachwalter übertragen. Dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellsurkunde festzulegen.

§ 10

Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen.

4. Abschnitt

Auskunft zu Stiftungen

§ 11

Aufnahme in das staatliche Stiftungsverzeichnis

Katholische Stiftungen können nach Unterrichtung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 StiftG NRW in das staatliche Stiftungsverzeichnis aufgenommen werden.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Stiftungsordnungen sind am 1. August 2006 in Kraft getreten.

(2) Gleichzeitig treten die Stiftungsordnung für das Erzbistum Köln vom 13.02.1978 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.04.1978, Nr. 111, S. 78-79, die Stiftungsordnung für das Erzbistum Paderborn vom 13. März 1978 (KA 1978, Nr. 99), die Stiftungsordnung für das Bistum Aachen vom 4. April 1978 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. April 1978, Nr. 65, S. 56), Stiftungsordnung für das Bistum Essen vom 31.01.1978 (KABl. 1978, Nr. 99, S. 28 ff.) und die Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 15. Februar 1978 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1978, art. 90) außer Kraft.

Bekanntmachung

Diese Stiftungsordnungen sind bekannt gegeben worden für das Erzbistum Köln im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2006, Nr. 167, S. 154 ff., für das Erzbistum Paderborn im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2006, Nr. 70, S. 72 ff., für das Bistum Aachen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen 2006, Nr. 195, S. 274 ff., für das Bistum Essen im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Essen 2006, Nr. 67, S. 69 ff. und für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster 2006, Art. 236, S. 202 ff.

Köln, 26. Juli 2006

(L. S.) Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Paderborn, 31. Mai 2006

(L. S.) Hans-Josef Becker
Erzbischof von Paderborn

Aachen, 12. Juli 2006

(L. S.) Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Essen, 7. Juni 2006

(L. S.) Felix Genn
Bischof von Essen

Münster, 9. Juni 2006

(L. S.) Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

– GV. NRW. 2007 S. 183

223

Verordnung über die Qualitätsanalyse an Schulen in Nordrhein-Westfalen (Qualitätsanalyse-Verordnung – QA-VO) Vom 27. April 2007

Aufgrund der §§ 65 Abs. 3 und 86 Abs. 5 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele und Aufgaben
- § 2 Stellung und Organisation des Personals
- § 3 Durchführung der Qualitätsanalyse an Schulen
- § 4 Schulen in freier Trägerschaft
- § 5 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

§ 1

Ziele und Aufgaben

(1) Qualitätsanalyse dient dem Ziel, die Qualität von Schulen zu sichern und nachhaltige Impulse für deren Weiterentwicklung zu geben. Dazu liefert sie detaillierte Kenntnisse über die Qualität der einzelnen Schulen und darüber hinaus über die Qualität des nordrhein-westfälischen Schulsystems insgesamt. Sie ist gekennzeichnet durch Transparenz, Verbindlichkeit und gegenseitige Rücksichtnahme. Die Ergebnisse sollen für gezielte Maßnahmen der Qualitätsverbesserung in den einzelnen Schulen sowie für entsprechende Unterstützungsleistungen der Schulaufsichtsbehörden und Steuerungsmaßnahmen des Ministeriums genutzt werden.

(2) Im Rahmen der Qualitätsanalyse werden Qualitätsteams eingesetzt, die die Qualität und die Verbesserungspotenziale der Schulen auf der Grundlage eines standardisierten Qualitätstableaus ermitteln. Die Qualitätsteams bestehen aus mindestens zwei Qualitätsprüferinnen oder -prüfern, von denen eine oder einer die Lehramtsbefähigung für die besuchte Schulform haben muss. Diese oder dieser leitet das Team.

(3) Die Qualitätsteams nehmen ausschließlich Aufgaben der Qualitätsanalyse wahr, weitergehende schulaufsichtliche Aufgaben und Befugnisse werden ihnen nicht übertragen. Es gehört insbesondere nicht zu den Aufgaben der Qualitätsprüferinnen und -prüfer, die Schulen in konkreter Weise zu beraten. Dies ist vielmehr Aufgabe der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 10 Satz 4).

(4) Die Ergebnisse der Qualitätsanalyse werden an die Schule, an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde als schriftlicher Qualitätsbericht übermittelt, der in der Form standardisiert ist.

(5) Die Ergebnisse der Qualitätsanalysen werden unmittelbar nach Abschluss der Dezernaten der Bezirksregierungen und dem Ministerium in einem landesweit einheitlichen Verfahren zur weiteren Auswertung zur Verfügung gestellt.

§ 2

Stellung und Organisation des Personals

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Qualitätsanalyse sind mit einem eigenen Dezernat (Dezernat 4Q) in die Bezirksregierungen eingebunden. Sie sind bei der Durchführung der Qualitätsanalyse hinsichtlich ihrer Feststellung und deren Beurteilung an Weisungen nicht gebunden. Die Qualitätsteams können bezirksübergreifend eingesetzt werden.

(2) Qualitätsprüferinnen und -prüfer müssen in der Regel Fortbildungsmodule zur Qualitätsanalyse sowie Praxisteile oder eine vergleichbare Ausbildung erfolgreich durchlaufen haben. Die Qualifizierung schließen sie mit der erfolgreichen Durchführung einer Qualitätsanalyse in eigener Verantwortung ab. Danach soll eine mehrjährige Tätigkeit im Bereich der Qualitätsanalyse erfolgen.

(3) Zur Sicherung landesweit einheitlicher Standards wird die Arbeit der Qualitätsteams regelmäßig durch Personen überprüft, die vom zuständigen Ministerium dafür benannt werden.

§ 3

Durchführung der Qualitätsanalyse an Schulen

(1) Die Qualitätsanalysen werden auf Basis einer Rahmenplanung an allen öffentlichen Schulen durchgeführt. Die Schulen sind zur Mitwirkung bei der Qualitätsanalyse verpflichtet.

(2) Die Rahmenplanung und die Termine für die Qualitätsanalysen werden von den Dezernaten 4Q festgelegt. Die Schulleitung, die Schulaufsichtsbehörden, die Bezirksschwerbehindertenvertretung und der Schulträger erhalten die notwendigen Informationen und Termine rechtzeitig, in der Regel zwölf Wochen vor dem Schulbesuch, zur Kenntnis. Über die Abfolge und Dauer der einzelnen Phasen des Schulbesuchs entscheidet das zuständige Qualitätsteam.

(3) Die Schulen erhalten ein Informationsangebot zur Qualitätsanalyse. Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Lehrkräfte, das weitere Personal, die Eltern und die Schülerschaft sowie den Schulträger, am Berufskolleg auch die Ausbildungsbetriebe, über den Termin des beabsichtigten Schulbesuchs und das Informationsangebot zur Qualitätsanalyse. Sie oder er stellt dem Dezernat 4Q termingerecht alle angeforderten Dokumente, Informationen und Daten zur Verfügung und sorgt für die schulinterne Organisation des Schulbesuchs.

(4) Jede Qualitätsanalyse an Schulen basiert auf standardisierten Verfahren und nutzt einheitliche Instrumente. Insbesondere umfasst sie

1. eine Analyse von Leistungs- und Entwicklungsdaten sowie weiterer Dokumente der Schule,
2. einen Schulrundgang, zu dem der Schulträger von der Schulleitung einzuladen ist,
3. Unterrichtsbeobachtungen bei mindestens der Hälfte der Lehrkräfte,
4. getrennt durchgeführte Interviews, für die die Vertraulichkeit gewährleistet wird, mit der Schulleitung sowie mit nach Satz 10 bestimmten Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern, dem weiteren Personal der Schule sowie gegebenenfalls mit anderen an Schule Beteiligten, auf dessen Wunsch mit dem Schulträger, bei Berufskollegs auch mit den dualen Ausbildungspartnern,
5. eine zunächst mündliche und dann schriftliche Rückmeldung.

In der Regel sollen während der Unterrichtsbesuche keine Klassenarbeiten geschrieben und keine schulischen oder außerschulischen Veranstaltungen durchgeführt werden. Das Qualitätsteam kann jederzeit zusätzliche

Informationen und Dokumente anfordern. Die Auswahl und die Reihenfolge der Unterrichtsbeobachtungen werden durch das Qualitätsteam festgelegt. Eine Bewertung einzelner Lehrkräfte findet nicht statt. Die Schule wird nicht informiert, welche Lehrkräfte im Unterricht besucht werden. Eine Unterrichtsbeobachtung soll etwa 20 Minuten umfassen. Schulleiterinnen und Schulleiter werden nicht im Unterricht besucht. Eigenverantwortlich erteilter Unterricht von Anwärterinnen und Anwärtern sowie Referendarinnen und Referendaren sowie Vertretungsunterricht wird in die Unterrichtsbeobachtungen einbezogen. Die Zusammensetzung der Interviewgruppen nach Satz 2 Nr. 4 obliegt den jeweiligen Gruppen und wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter gegebenenfalls unterstützt. Sie sollen in ihrer Zusammensetzung für die Schule repräsentativ sein. Am Ende des Schulbesuchs gibt das Qualitätsteam der Schulleiterin oder dem Schulleiter, im Anschluss daran den Mitgliedern der Lehrerkonferenz eine mündliche Rückmeldung.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat im Verlauf des Schulbesuchs das Recht, ein zusätzliches Einzelgespräch mit dem Qualitätsteam zu führen.

(6) Die Qualität von Schule, Unterricht und Lernprozessen wird auf der Grundlage des bekanntgegebenen Qualitätstableaus und der geltenden Bewertungskriterien beurteilt. Die Ergebnisse schulischer Selbstevaluation werden einbezogen. Aussagen zum sozialen Umfeld und die besonderen Rahmenbedingungen der Schule werden in den Qualitätsbericht aufgenommen. Bei gravierenden Mängeln legt das Qualitätsteam im Qualitätsbericht fest, dass eine Nachanalyse erfolgt (Absatz 11).

(7) Personenbezogene Daten von Lehrerinnen und Lehrern, von Schülerinnen und Schülern und von Eltern dürfen vom Qualitätsteam nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden.

(8) Die Schulleitung und der Schulträger erhalten spätestens vier Wochen nach dem Schulbesuch einen Entwurf des schriftlichen Qualitätsberichtes. Sie können innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Entwurfs eine Stellungnahme abgeben, die sich auf die Richtigstellung von Sachverhalten beziehen soll. Die Stellungnahmen können im abschließenden Qualitätsbericht berücksichtigt werden und werden diesem beigelegt. Der abschließende Qualitätsbericht wird spätestens nach drei weiteren Wochen der Schulleitung und zeitgleich der Schulaufsichtsbehörde sowie dem Schulträger zugeleitet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt den vollständigen Qualitätsbericht spätestens innerhalb einer Woche der Schulkonferenz, der Lehrerkonferenz, dem Schülerrat und der Schulpflegschaft zur Verfügung.

(9) Die Schule hat – nach Zustimmung durch die Schulkonferenz – das Recht zur Veröffentlichung des Qualitätsberichtes. Unabhängig davon kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Auskünfte zur Qualitätsanalyse und zum Qualitätsbericht geben.

(10) Zum Qualitätsbericht erfolgen zeitnah Erörterungen in der Lehrerkonferenz und in der Schulkonferenz. Die Schule analysiert den Qualitätsbericht. Sie entwickelt daraus Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung. In diesem Prozess kann sie sich durch die Schulaufsichtsbehörde oder andere Einrichtungen, insbesondere Fortbildungsträger, beraten lassen. Verantwortlich für diesen schulinternen Prozess der Auswertung ist die Schulleiterin oder der Schulleiter. Diese oder dieser stellt der Schulaufsichtsbehörde die aus der Sicht der Schule erforderlichen Sicherungs- und Entwicklungsaufgaben dar und trifft mit ihr die notwendigen Absprachen. Sie oder er schließt dazu mit der Schulaufsichtsbehörde eine Zielvereinbarung ab, die der Mitwirkung der Schulkonferenz bedarf (§ 65 Abs. 2 Nr. 2 Schulgesetz NRW), und berichtet der Schulaufsichtsbehörde im Rahmen eines Controllings über die Ergebnisse der Umsetzung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine entsprechende Vereinbarung mit dem Schulträger über die ihn betreffenden Bereiche abschließen.

(11) Eine Nachanalyse wird grundsätzlich innerhalb eines Jahres durchgeführt (Absatz 6). Zur Vorbereitung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter neben aktualisierten Unterlagen gemäß Absatz 3 Satz 3 den Maßnahmenplan, die Zielvereinbarung nach Absatz 10 und wei-

tere Dokumente zu deren Umsetzung vor und berichtet zu den Ergebnissen der Maßnahmen. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde wird um Stellungnahme zu dem Bericht und zu der Entwicklung der Schule gebeten. Zu den Ergebnissen der Nachanalyse erstellt das Qualitätsteam einen ergänzenden Qualitätsbericht (Absatz 8 ff.).

§ 4

Schulen in freier Trägerschaft

Auf Antrag des Ersatzschulträgers kann die Qualitätsanalyse auch an Ersatzschulen erfolgen. Die vorab gemäß § 86 Abs. 5 Satz 6 Schulgesetz NRW mit dem Ersatzschulträger abzuschließende Kooperationsvereinbarung regelt die Aufgaben und die Durchführung der Qualitätsanalyse. Sie legt insbesondere fest, wie der Ersatzschulträger und seine Schulen an der Durchführung der Qualitätsanalyse beteiligt werden und ob vom Ersatzschulträger gestellte Qualitätsprüferinnen und Qualitätsprüfer die Qualitätsteams ergänzen oder ersetzen.

§ 5

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

- (1) Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Das Ministerium berichtet dem für Schulen zuständigen Ausschuss des Landtags bis zum 31. Dezember 2012 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 27. April 2007

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara Sommer

– GV. NRW. 2007 S. 185

41

Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Börse Düsseldorf (Wahlverordnung – WahlVO)

Vom 24. April 2007

Aufgrund § 10 Abs. 3 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Börsengesetz vom 3. September 2002 (GV. NRW. S. 451), geändert durch Artikel 87 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird nach Anhörung des Börsenrates verordnet:

Inhaltsübersicht

- | | |
|------|----------------------------------|
| § 1 | Zusammensetzung des Börsenrates |
| § 2 | Wahl nach Gruppen |
| § 3 | Aktives und passives Wahlrecht |
| § 4 | Wahlausschuss |
| § 5 | Wählerlisten |
| § 6 | Wahlvorschläge |
| § 7 | Wegfall eines Kandidaten |
| § 8 | Durchführung der Wahl |
| § 9 | Feststellung des Wahlergebnisses |
| § 10 | Bekanntgabe des Wahlergebnisses |

- | | |
|------|------------------------------|
| § 11 | Wahlanfechtung |
| § 12 | Verlust des Börsenratssitzes |
| § 13 | Ersatzwahl |
| § 14 | Amtsdauer des Börsenrates |
| § 15 | Geltungsdauer |

§ 1

Zusammensetzung des Börsenrates

- (1) Der Börsenrat besteht aus höchstens 24 Mitgliedern, die im Börsegebiet (Nordrhein-Westfalen) geschäftlich tätig sein müssen. Jedem Mitglied ist ein Stellvertreter zugeordnet.
- (2) Im Börsenrat sind die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken, die zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute und sonstigen zugelassenen Unternehmen, die Skontroführer, die Versicherungsunternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind, andere Emittenten solcher Wertpapiere, die Anleger und die Industrie- und Handelskammern vertreten.
- (3) Die Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung werden allein zur besseren Lesbarkeit der Regelungen entweder in männlicher oder weiblicher Form geführt. In jedem Fall sind beide Geschlechterformen gemeint.

§ 2

Wahl nach Gruppen

- (1) Die Mitglieder des Börsenrates werden jeweils aus der Mitte von Wählergruppen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Es entfallen auf

– öffentlich-rechtliche Kreditinstitute	4 Vertreter
– genossenschaftliche Kreditinstitute	2 Vertreter
– private Banken	6 Vertreter
– Wertpapierhandelsbanken	1 Vertreter
– Skontroführer	2 Vertreter
– Finanzdienstleistungsinstitute und sonstige Unternehmen	1 Vertreter
– Versicherungsunternehmen und andere Emittenten	5 Vertreter.
- (2) Zwei Vertreter der Anleger werden von den übrigen Mitgliedern des Börsenrates mit einfacher Stimmenmehrheit hinzu gewählt. § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Mitglied, das nicht dem Kreditgewerbe angehört, wird von den Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen entsandt.

§ 3

Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind die am Wahltag zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und die Unternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind.
- (2) Wählbar sind bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte betraut oder zu seiner Vertretung ermächtigt sind. Auch Angestellte und Mitglieder sonstiger Organe sind wählbar.

§ 4

Wahlausschuss

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Er setzt sich aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern zusammen, die vom Börsenrat berufen werden.
- (2) Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist ebenso wie alle anderen nach dieser Verordnung erforderlichen

derlichen Veröffentlichungen im amtlichen Kursblatt sowie auf der Internetseite der Börse bekannt zu machen.

(3) Der Wahlausschuss bestimmt und veröffentlicht den Wahltag sowie Ort und Zeit der Wahlhandlung.

§ 5

Wählerlisten

(1) Der Wahlausschuss stellt nach Wählergruppen getrennte vorläufige Wählerlisten auf, in die die wahlberechtigten Unternehmen eingetragen werden. Jedes Unternehmen kann nur einer Wählergruppe zugeordnet werden. Kommt ein Unternehmen für mehrere Gruppen in Betracht, entscheidet es sich für eine Wählerliste. Unterbleibt eine solche Erklärung innerhalb der vom Wahlausschuss bestimmten Frist, so trifft der Wahlausschuss die Bestimmung.

(2) Die vorläufigen Wählerlisten werden bekannt gemacht.

(3) Einsprüche gegen die vorläufigen Wählerlisten sind spätestens bis zum Ablauf von fünf Börsensitzungstagen nach der Bekanntgabe beim Wahlausschuss schriftlich oder in elektronischer Form zu erheben. Einsprüche sind mit der Begründung zulässig, dass Unternehmen nicht wahlberechtigt oder nicht in den vorläufigen Wählerlisten erfasst sind.

(4) Der Wahlausschuss stellt innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist die endgültigen Wählerlisten fest und gibt sie bekannt.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss fordert jede Wählergruppe zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Aufforderung enthält die Zahl der von der Gruppe zu wählenden Mitglieder des Börsenrates und die Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge, die 4 Wochen nicht unterschreiten soll. Sie ist bekannt zu machen.

(2) Ein gültiger Wahlvorschlag setzt sich jeweils aus einem Kandidaten und einem diesem zugeordneten Stellvertreter zusammen. Er muss eine Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Personen und der durch sie vertretenen Unternehmen mit der Kandidatur enthalten.

(3) Für ein wahlberechtigtes Unternehmen darf jeweils nur ein Kandidat benannt werden. Der diesem Kandidaten zugeordnete Stellvertreter kann demselben Unternehmen angehören.

(4) Nach Ablauf der Einreichungsfrist fasst der Wahlausschuss die eingegangenen Vorschläge für jede Gruppe alphabetisch geordnet zu einem Wahlvorschlag zusammen. Sofern mehrere Vertreter eines Unternehmens oder von verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 Aktiengesetz vorgeschlagen sind, berücksichtigt der Wahlausschuss den Kandidaten, auf den die meisten Nennungen entfallen. Bei gleicher Anzahl entscheidet das Los.

(5) Sind innerhalb der Einreichungsfrist gültige Wahlvorschläge nicht oder nicht in ausreichender Zahl eingereicht worden, stellt der Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Börsenrat die erforderlichen Wahlvorschläge unverzüglich selbst auf; Absatz 2 gilt entsprechend. Kommen auch auf diese Weise nicht so viele Wahlvorschläge zustande, wie Sitze auf die bestimmte Wählergruppe entfallen, reduziert sich die Zahl der Mitglieder des Börsenrates entsprechend. Der Wahlleiter hat die betreffende Wählergruppe hierauf besonders hinzuweisen.

(6) Der Wahlausschuss gibt die gruppenweise zusammengefassten Wahlvorschläge bekannt.

§ 7

Wegfall eines Kandidaten

Fällt ein auf einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführter Kandidat bis zum Wahltag weg oder ist er sonst nicht mehr wählbar, gibt der Wahlausschuss dem Wahlberechtigten, der den weggefallenen Kandidaten vorgeschlagen hatte, Gelegenheit zur Nachnominierung eines Kandidaten. Der neue Vorschlag tritt an die Stelle des bisherigen.

§ 8

Durchführung der Wahl

(1) Gewählt wird in geheimer Abstimmung durch Briefwahl.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Personen in seiner Gruppe zu wählen sind. Auf dem Stimmzettel muss für jede Wählergruppe angegeben sein, wie viele Personen zu wählen sind, ferner, dass bei Ankreuzen einer darüber hinausgehenden Anzahl von Namen die Stimmabgabe ungültig ist.

(3) Die Stimmabgabe wird ausgeübt bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, von dem Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen von einer Person, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte betraut oder zu seiner Vertretung ermächtigt ist. Die Stimmabgabe erfolgt durch Kennzeichnung der gewählten Personen auf dem Stimmzettel.

(4) Bei der Wahl ist der gekennzeichnete Stimmzettel in den Wahlumschlag zu legen. Der Wahlumschlag ist zu verschließen und die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zu unterzeichnen. In ihr ist zu bestätigen, dass die Stimmabgabe dem Willen des Wahlberechtigten entspricht. Der verschlossene Wahlumschlag und der unterschriebene Wahlschein sind in den Wahlbriefumschlag zu legen und dieser ist so rechtzeitig durch die Post an den Wahlausschuss zu senden, dass er bis zum Ende der Wahlzeit dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlausschuss abgegeben werden.

§ 9

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Gewählt sind jeweils in ihrer Gruppe die Kandidaten, auf die nach dem Ergebnis der Auszählung die meisten gültigen Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

(2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind für jede Wählergruppe getrennt die Anzahl der Wahlberechtigten und die Zahl der abgegebenen, der ungültigen und der hiernach verbleibenden gültigen Stimmen sowie die auf die Kandidaten entfallenden Stimmen und – abschließend gesondert – die sich daraus ergebenden gewählten Mitglieder des Börsenrates mit der jeweils auf sie entfallenden Stimmenzahl festzustellen. In der Niederschrift sind auch sonstige für die Wahlhandlung wesentliche Vorgänge zu erwähnen.

(3) Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und den Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 10

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss gibt den gewählten Mitgliedern des Börsenrates schriftlich Kenntnis von ihrer Wahl.

(2) Das Wahlergebnis ist unverzüglich in der Weise bekannt zu machen, dass die in den Börsenrat gewählten Personen, nach Wählergruppen und innerhalb derer nach der Buchstabenfolge der gewählten ordentlichen Mitglieder geordnet, aufgeführt werden; ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Feststellungen der Niederschrift über die Wahlhandlung, soweit sie die Angaben gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 betreffen, bei der Börsenverwaltung an fünf aufeinander folgenden Börsensitzungstagen eingesehen werden können.

§ 11

Wahlanfechtung

(1) Einsprüche gegen die Wahl sind binnen einer Woche, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 2 an, beim Wahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe zu erheben. Sie können nur durch Wahlberechtigte geltend gemacht werden.

(2) Ordnungsgemäß erhobene Einsprüche, die den Antrag enthalten, die Wahl für ungültig zu erklären oder eine Neuwahl durchzuführen, leitet der Wahlausschuss mit seiner schriftlichen Stellungnahme dem Börsenrat

zur Entscheidung zu. Gibt der Börsenrat dem Einspruch statt, ist die Wahl für die entsprechende Wählergruppe für ungültig zu erklären und zur Vorbereitung und Durchführung einer erneuten Wahl unverzüglich ein neuer Wahlausschuss zu berufen. Die Entscheidung ist bekannt zu machen. Weist der Börsenrat den Einspruch zurück, ist der Beschwerdeführer von der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Über andere Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit. Der Beschwerdeführer ist von der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen.

§ 12

Verlust des Börsenratssitzes

(1) Ein Mitglied des Börsenrates verliert seinen Sitz im Börsenrat, wenn

- a) es verzichtet,
- b) es die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert,
- c) die Zulassung des von dem Mitglied vertretenen Unternehmens endet,
- d) die Zugehörigkeit des Mitglieds zu dem bislang vertretenen Unternehmen endet. Dies gilt nicht, wenn das durch das Mitglied vertretene Unternehmen einer Fortführung der Mitgliedschaft bis zum Ende der Amtszeit zustimmt.

(2) Kommt eine Unternehmensverbindung i. S. d. § 15 Aktiengesetz zwischen zwei im Börsenrat vertretenen Unternehmen zustande, so teilen sie binnen vier Wochen nach dem Zusammenschluss mit, welches Mitglied aus dem Börsenrat ausscheidet. Unterbleibt eine fristgemäße Erklärung, trifft der Vorsitzende des Börsenrates die Entscheidung.

§ 13

Ersatzwahl

(1) Verliert ein Mitglied des Börsenrates seinen Sitz, so findet für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzwahl statt. Die Ersatzwahl führen die Mitglieder des Börsenrates durch, die insoweit als Wahlmänner handeln. Kandidaten werden von dem Vorsitzenden des Börsenrates und dessen Stellvertretern oder mindestens sieben Mitgliedern des Börsenrates vorgeschlagen und müssen der Wählergruppe des ausgeschiedenen Mitgliedes angehören. Sofern mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, findet geheime Abstimmung statt.

(2) Die Ersatzwahl findet auch statt, wenn ein nach § 9 Abs. 1 gewähltes Mitglied zwischen Wahl und Beginn der Amtszeit wegfällt.

§ 14

Amtsduer des Börsenrates

Die Amtsduer des bisher im Amt befindlichen Börsenrates endet mit dem ersten Zusammentritt des neuen Börsenrates.

§ 15

Geltungsdauer

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufteilung in Gruppen, die Ausübung des Wahlrechts und die Wählbarkeit, die Durchführung der Wahl und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Börsenrat der Börse Düsseldorf (Wahlverordnung) vom 8. Juni 1995 (GV. NRW. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2003 (GV. NRW. S. 715), außer Kraft.

(2) Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. April 2007

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Helmut Linssen

– GV. NRW. 2007 S. 187

7123

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste; Bekanntmachung des Ministerpräsidenten Vom 17. April 2007

Die Verordnung der Bezirksregierung Köln vom 24. Januar 2007 gebe ich hiermit bekannt.

Düsseldorf, den 17. April 2007

Im Auftrag
Landmann

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste

Die Verordnung der Bezirksregierung Köln vom 19. Mai 2000 (GV. NRW. S. 658) wird aufgrund des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) wie folgt geändert:

Gemäß § 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) (BBiGZustVO) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446) in Verbindung mit den §§ 47 und 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) erlasse ich mit Zustimmung des Berufsbildungsausschusses für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste folgende Änderung:

§ 1

In § 8 Abs. 2 ist das Wort „Zweifache“ zu ersetzen durch das Wort „Eineinhalbfache“.

§ 2

In § 25 wird als Satz 3 eingefügt: „Dem Zeugnis ist auf Antrag des Prüflings eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.“

§ 3

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Köln, den 24. Januar 2007

Bezirksregierung Köln
I.A.
Gertrud Bergkemper-Marks

– GV. NRW. 2007 S. 189

2022

**Berichtigung
der Änderung der Hauptsatzung des
Landschaftsverbandes Rheinland
vom 27. März 2007 (GV. NRW. S. 147)**

In der Präambel dieser o.g. Änderungssatzung werden die Angaben „vom 12. Januar 1995 (GV. NRW. S. 72), zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 22. Februar 2007 (GV. NRW. S. 117),“ ersetzt durch die Angaben „vom 7. September 2005 (GV. NRW. S. 786)“.

– GV. NRW. 2007 S. 190

631

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushalts-
ordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Vom 27. April 2007**

Aufgrund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 631), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 17. August 2006 (GV. NRW. S. 444) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 werden hinter dem Wort NRW.BANK die Wörter „und den nach § 44 Abs. 2 LHO Beliehenen“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. April 2007

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Christa T h o b e n

– GV. NRW. 2007 S. 190

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359